

Kein Handeln in fremdem Namen bei Vorlage der Zulassungsbescheinigung Teil I

Legt ein Kunde in einer Kfz-Werkstatt die zu einem Fahrzeug gehörende Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein) vor, die nicht ihn selbst, sondern einen Dritten als Halter des Fahrzeugs ausweist, so ergibt sich daraus nicht ohne Weiteres, dass der Kunde nicht in eigenem Namen, sondern in fremdem Namen – nämlich als Vertreter des in der Zulassungsbescheinigung Teil I eingetragenen Halters – handelt (ebenso LG Berlin, Urt. v. 02.10.2008 – 8 O 44/08, juris Rn. 23 m. w. Nachw.).

OLG Dresden, Beschluss vom 21.01.2020 – 4 U 1805/19

(vorangehend: [OLG Dresden, Beschluss vom 14.11.2019 – 4 U 1805/19](#) □ [LG Leipzig, Urteil vom 28.06.2019 – 09 O 990/18](#))

Der Beschluss des OLG Brandenburg, mit dem – nach vorherigem Hinweis – die Berufung des Klägers gegen das Urteil des LG Leipzig zurückgewiesen wurde, ist zusammen mit dem erstinstanzlichen Urteil und dem Hinweisbeschluss [hier](#) veröffentlicht.

Probleme beim Autokauf?

Als spezialisierter Rechtsanwalt helfe ich Ihnen gerne weiter – ganz gleich, ob Sie Käufer oder Verkäufer sind. Interessiert? Nutzen Sie das Kontaktformular auf <https://autokaufrecht.info/sofortberatung/> oder rufen Sie mich unverbindlich an

(0 23 27) 8 32 59-99.